

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.11 DIE BAUGEBIETE WERDEN ALS ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (WA), GEM. § 4, BAU-NVO, ABS. 1, 2 U. 3, ZIFF. 1 - 5, NUR DER ÖSTLICHE TEIL DES BAUGEBIETES "HOFACKER" ALS GEWERBEBEIT (GE), GEM. § 8, ABS. 1 UND 2 AUSGEWIESEN.

1.12 BAULICHE NUTZUNG GEM. § 17 BAU-NVO

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSS (Z)	GRUNDFL.-ZAHLE (GFZ)	GESCHOSSFL.-ZAHLE (GFZ)
ALLG. WOHNGEBIET (WA)	1	0,4	0,4
BEI:	2	0,4	0,7
GEWERBEBEIT (GE)	2	0,5	0,5
BEI:	2	0,8	1,2

1.2 BAUWEISE: OFFEN!

1.3 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE: 600 M²

1.4 FIRSTRICHTUNG: DIE EINZELHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH DER ZEICHEN UNTER ZIFFER 2,33 - 2,36

1.5 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

1.51 ZU 2,33 DACHFORM: SATTELDACH 25 BIS 35°
KNIESTOCK: NICHT ÜBER 0,50 M
SOCKELHÖHE: NICHT ÜBER 0,50 M
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: TALSEITIG, GEMESSEN AB GEWÄSSENEM BODEN, NICHT ÜBER 4,25 M

1.52 ZU 2,34 DACHFORM: SATTELDACH 25-30°
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
SOCKELHÖHE: NICHT ÜBER 0,50 M
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: TALSEITIG, GEMESSEN AB GEWÄSSENEM BODEN, NICHT ÜBER 6,50 M

1.53 ZU 2,35 DACHFORM: SATTELDACH 25 - 30°
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
SOCKELHÖHE: NICHT ÜBER 0,50 M
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: TALSEITIG, GEMESSEN AB GEWÄSSENEM BODEN, NICHT ÜBER 6,50 M

1.54 ZU 2,36 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN DACHFORM; DACHEINDECKUNG UND DACHNEIGUNG DEN HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN. BEI DOPPEL-GARAGEN MUSS DACHNEIGUNG, DACHDECKUNG, PUTZART, FASSADEN-ANSTRICH UND TORGESTALTUNG ÜBEREINSTIMMEN. HANGGARAGEN SIND MIT KIESPRESSDACH, MIT WAARECHTER TRAUFE, OHNE DACHÜBERSTAND, MIT EINER MAX. DACHNEIGUNG VON 3% AUSZUBILDEN.

1.55 DACHEINDECKUNG: FALZPANNEN ODER BETONDACHSTEINE
FARBE: DUNKELBRAUN
ORTSGANG: MINDESTENS 15 CM, HÖCHSTENS 60 CM ÜBERSTAND
TRAUFE: MINDESTENS 15 CM, HÖCHSTENS 60 CM ÜBERSTAND

1.56 EINFRIEDRUNGEN:

1.561 AN OFFENTL. STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN:
ART: HOLZLATTEZAUN
HÖHE: ÜBER STRASSENBEREICH 1,10 M
AUSFÜHRUNG: OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEN HOLZIMPRÄGIERUNGSMITTEL OHNE DECKENDE FARBSCHICHT, ZAUNFELDER VOR ZAUNPOSTEN DURCHLAUFEND, ZAUNPOSTEN 10 CM NIEDRIGER ALS ZAUNBELKANTEN, SOCKELHÖHE: HÖCHSTENS 15 CM ÜBER GEM. STEIGERBEREICH.

1.562 ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN:
ART: DRÄHTZAUN
HÖHE: 1,0 M ÜBER GELÄNDEBEREICH BEFESTIGT.
AUSFÜHRUNG: MASCHENDRAHT, AN STAHLSÄULEN BEFESTIGT. (BETONSÄULEN SIND NICHT ZULÄSSIG) DIE DRÄHTZÄUNE SÖLLEN MIT HECKEN HINTERPFLANZT WERDEN.

1.563 HECKEN IST GEGENÜBER HOLZZÄUNEN DER VORRANG ZU GEBEN.

1.57 AUSNAHMEN:

1.571 BEIM BAU VON GRÖßEREN BEHEBERUNGSGEBIETEN KANN VON DEN FESTSETZUNGEN UNTER ZIFF. 1,51 BIS 1,53 IM EINZELFALL IM BENEHMEN MIT GEMEINDE UND LANDRATSAMT ABGEBICHEN WERDEN, WENN EIN ENTSPRECHEND GROSSES GRUNDSTÜCK ZUR VERFÜGUNG STEHT.

1.572 VON DER UNTER 2,35 FESTGEGEBENEN HANGBAUWEISE KANN BEI BESON- DERS GELÄNDE FÄLLEN GELÄNDEERHALTUNGSZWECKEN IM EINZELFALL IM BENEHMEN MIT DER GEMEINDE UND DEM LANDRATSAMT ABGESEHEN WERDEN. DANN IST GEGEBENFALLS NACH ZIFF. 2,34 ZU GESTALTEN.

1.573 VON DER UNTER 1,501 FESTGEGEBENEN EINFRIEDRUNG KANN BEI EINER AUS DER HANGLAGE ZUR STRASSE SICH ERGEBENDEN NOTWENDIGKEIT IM BENEHMEN MIT DER GEMEINDE U. DEM LANDRATSAMT ABGESEHEN WERDEN. ES KANN IN DIESEM FALLE EINE GELÄNDESTÜTZMAUER AUS GRANITSTEINEN BIS ZU 80 CM HÖHE ERRICHTET U. ÜBER MAUERKRONEN WAHLEISE EINE HECKE ODER EIN HOLZLATTEZAUN (SIEHE ZIFF. 1,561) BIS ZU 1,00 M HÖHE ANGELEGT WERDEN, GESAMTHÖHE ÜBER STRASSENBEREICH DARF 1,80 METER NICHT ÜBERSTEIFEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

2. FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN:

2,1 GRENZE DES GEBIETESBEREICHES

2,2 VERKEHRSFLÄCHEN UND GRÜNLÄCHEN

2,21 GRENZE DES VERKEHRSBEREICHES, VORH. BREITE = SCHWARZE ZAHL, GEPL. BREITE = ROTE ZAHL

2,22 SICHTDREIECKE (INNERHALB DER SICHTDREIECKE DARF DIE SICHT AB 1,0 M ÜBER STRASSENBEREICH DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN)

2,23 STRASSEN- U. GRÜNLÄCHENBEREICHSGRENZE, HELLGÜR- NEN GRENZE ZWISCHEN ÖFFENTLICHEN U. PRIVATEN FLÄCHEN

2,24 GEMEINDEBEDARFSFLÄCHE (KINDERSPIELPLÄTZE, GRÜNLÄCHEN USW.)

2,25 VORBEHALTSFLÄCHEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN BEDARF

2,3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

2,31 ZWINGENDE BAULINIE, ROT

2,32 VORDERE BAUGRENZE, BLAU

2,321 SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE, VIOLETT

2,33 ZULÄSSIG ERDGESCHOSS MIT AUSBEBAUTEM DACHGESCHOSS

2,34 ZULÄSSIG ERDGESCHOSS MIT EINEM VOLLGESCHOSS

2,35 HANGBAUWEISE, ZULÄSSIG ERDGESCHOSS MIT TALSEITIG AUSBEBAUTEM UNTERGESCHOSS

2,36 FLÄCHE FÜR GARAGEN MIT ZUFahrt

2,37 PRIVATER PARKPLATZ (DARF ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEZÄUNT WERDEN)

3. FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE:

3,1 BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

3,2 361/1 GRUNDSTÜCKSPANNUMERN

3,3 TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG

3,4 VORHANDENE WOHNGEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG

3,5 VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

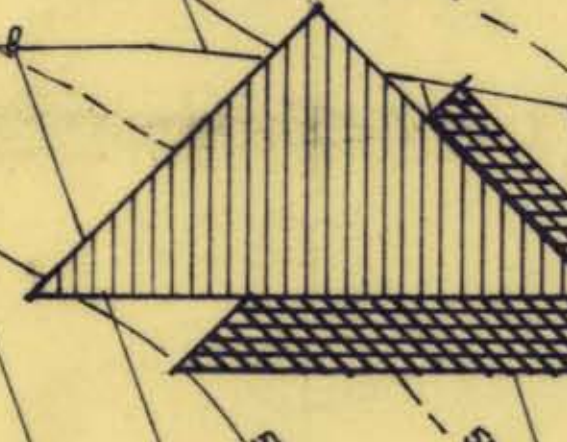
3,6 HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABEN IN METERN ÜBER NN

3,7 HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN MIT ENTSPRECHENDER BEZ. GEPLANT VORHANDEN

ANMERKUNG: DIE KARTENUNTERLAGEN ENTSPRECHEN DEM STAND DER VERMESSUNG VOM 31. DEZEMBER 1964 ERGÄNZUNG DES BAUBESTANDES DURCH DEN PLANFERTIGER AM 1. JULI 1965

PLANNUMMERN-ANGABEN NACH GRUNDBUCHSTAB VOM 31. DEZ. 1964

NORDEN



DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 10. NOVEMBER 1965 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 19.01.1966. BIS 09.02.1966. IN DER GEMEINDEKANZLEI IN SCHLAG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ÖRTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG AN DER AMTSTAFEL BEKANT GEMACHT. DIE GEMEINDE SCHLAG HAT MIT BESCHLUSS VOM 19.02.1966. DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107 BAYBO AUFGESTELLT.

SCHLAG, DEN 21. FEBRUAR 1966



1. BÜRGERMEISTER

ENTWURF DER ENTSCHEIDUNG VOM 27.11.1965
ZUGRUNDE:
LANDSCHAFTL. U. ANL. VOM 1966
REGELUNG VON NIEDERBAYERN
DR. FRIEDMANN
Regierungsdirktor

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANTMACHUNG BEH. § 42 BBAUG., DAS IST AM 28. FEBRUAR 1966 RECHTSVERBÄNDLICH.



SCHLAG, DEN 11. JUNI 1967

1. BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN M. 1:1000
DER GEMEINDE
SCHLAG
LANDKREIS GRAFENAU
FÜR DIE ORTSTEILE BUCHFELD HOFACKER
UND

SCHLAG, DEN 10. NOVEMBER 1965
PLANFERTIGER:
1. BÜRGERMEISTER